FAQ Digilex und Digitaler Wandel aus den Workshops Digilex des VZS (Februar bis Juni 2025)

Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ein Arbeitspapier des Verbandes Zürcher Schulpräsidien (VZS) und darf von der Fachstelle Bildung und ICT publiziert werden.

I. Gegenüberstellung QES – geregeltes elektronisches Siegel

	Qualifizierte elektronische Signatur (QES)[1]	**Elektronische Signatur (einfache EES und fortgeschrittene FES)**	**Geregeltes elektronisches Siegel**
Klassifizierung	Persönlich und immer einer natürlichen Person zugeordnet	persönlich	unpersönlich, einer Organisation zugeordnet
Nachweis, Herkunft und Integrität	Identifikation der signierenden Person (z.B. Schulleiter Peter Muster) mit amtlichem Ausweis	Ohne bis schwache Identitätsprüfung (z.B. E-Mail oder Handy bei FES)	Identifikation der Organisation (z.B. Primarschule Muster)
Rechtswirkung	gleichgestellt mit handschriftlicher Unterschrift[2]	Keine explizite gesetzliche Regelung, nicht gleichgestellt mit handschriftlicher Unterschrift[3] (ebenso wie gescannte handschriftliche Unterschrift)	Weist Herkunft und Identität der Organisation nach, keine Individualisierung.
Anwendungsfall	Elektronische behördliche Anordnungen/Verfügungen – ersetzt handschriftliche Unterschrift	Nicht zulässig für rechtsverbindliche Anordnungen bzw. keine Rechtswirkung, keine Rechtssicherheit	Massenverfügungen ohne Einzelsignatur; Anstelle QES bei Verfahren über ein System mit eindeutiger (amtlicher) Identifikation der jeweiligen Person
Beweiskraft	Maximal	Gering (EES), etwas höher bei FES	Hoch, organisationsgebunden

II. Fragen – Antworten Erfahrungswerte

	Fragen	**Antworten**
QES	Welche anerkannten Anbieter gibt es für die QES.	Die QES sowie die Anerkennungsvoraussetzungen sind im Bundes-gesetz über die elektronische Signatur ZertES geregelt. Gegenwärtig anerkannte Zertifizierungsdienste sind: - Swisscom

[1] Eine QES ist immer einer natürlichen Person zugeordnet.
[2] § 4f Abs. 1 VRG.
[3] § 4f Abs. 2 VRG, ZertES (SR 943.03) sowie VZertES (SR 943.032).

		- QuoVadis Trustlink - SwissSign (Schweizerische Post) - Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT Weitere Anbieter können Zertifikate anerkannter Zertifizierungsdienste nutzen, um ihre eigenen Dienste zu erbringen, so z.B. SwissID (SwissSign), Skribble (Swisscom), DocuSign (Swisscom), actaSign (Swisscom). Die Gültigkeit von elektronischen Signaturen nach CH-Recht kann mit dem Validator des Bundes überprüft werden.
	Müssen Signaturdienste vorabgeklärt werden durch die Datenschutzbeauftragte?	Verschiedene Signaturlösungen weisen unter-schiedliche Funktionalitäten auf (z.B. Integration eines Signatur-Workflows, um weitere Signierende einzuladen). Unabhängig vom gewählten Signaturzertifikat ist mittels Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) zu prüfen, ob die eingesetzte Software datenschutzkonform ist und ob eine Vorabkontrolle durch die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich durchzuführen ist. Sollen beispielsweise Signaturdienste genutzt werden, die das Hochladen von Dokumenten in eine Cloud zwecks Unterzeichnung ermöglichen, ist die geplante Bearbeitung der Daten der Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle zu unterbreiten. (zit. aus folgender Quelle: Merkblatt der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, Zustellplattformen und Signaturdienste, April 2025).
	Welche Dokumente benötigen im elektronischen Verkehr eine QES bzw. müssen elektronisch kommuniziert werden?	Unter Behörden und Verwaltungen sowie zwischen Behörden und Privaten (sofern von Privaten der eVerkehr verlangt wird): a. elektronisch und mit QES bzw. Siegel: - Verfügungen/Anordnungen - Zuteilungsschreiben - Entscheide der Behörden - Zuweisungsentscheide Sonderschulung - Kostenverfügungen - Weitere b. nicht zwingend elektronisch zu kommunizieren – aber in zwei Jahren elektronische Ablage: - Gesprächsprotokolle und Aktennotizen - Elternbriefe informell - Mitarbeiterinformationen informell - Einladungen zu Elternabenden

		- Weitere Ein Detailkatalog ist in Erarbeitung und wird voraussichtlich im September 25 vorliegen.
	Müssen SPD-Bericht und KESB-Berichte mit einer QES versehen werden?	Nach aktueller Kenntnis handelt es sich dabei nicht um Anordnungen/Verfügungen, weshalb sie m.E. keine QES benötigen. Es wird hierzu jedoch auf die Liste anlässlich des Vertiefungsworkshops im September verwiesen. Hierzu laufen noch Abklärungen.
	Brauchen Eltern/Mitarbeitende auch eine QES?	Wenn Private erklärt haben, mit den Behörden elektronisch verkehren zu wollen (§ 4d VRG), müssen sie unterschriftsbedürftige Eingaben (z.B. Rekursschreiben, Kündigungen usw.) mit einer QES versehen (§ 4f VRG) oder einen anderen eindeutigen Identitätsnachweis nach § 6 VRG erbringen (vgl. § 8 VeVV).
	Muss die Schule die Identität des/der Gesuchsstellers/in prüfen?	Die Behörde hat die Identität und die elektronische Signatur zu prüfen (§ 6 und § 8 VeVV) – z.B. mit Validator vom Bund.
	Was kostet eine QES? Was kostet die Zustellplattform?	Aktuelle Erfahrungswerte zeigen einen Preis von ca. CHF 2 – 2.40 pro QES. Einzelne Organisationen gehen von ca. CHF 4'000 – 6'000.- im ersten Jahr für die Installation, die Zustellplattform und die QES aus. Dies sind jedoch keine gesicherten Werte. Den Schulen wird empfohlen, eigene Offerten einzuholen, welche den eigenen Bedürfnissen entsprechen.
Massgeblicher Kanal bzw. Zustellplattform	Können Erziehungsberechtigte (Vater und Mutter) unterschiedliche Mailadressen angeben, für den elektronischen Geschäftsverkehr mit der Schule?	Eltern können m.E. unter derselben Wohnadresse zwei verschiedene E-Mailadressen für das formelle Verwaltungshandeln angeben, sofern sie jeweils erklären, mit der Schule elektronisch verkehren zu wollen und ihre jeweilige E-Mail-Adresse angeben. In diesem Fall wären beide E-Mail-Adressen für die elektronische Kommunikation zu verwenden. Ansonsten wird auf die Regelung bei geschiedenen Erziehungsberechtigten in der Volksschule verwiesen.
	Muss die Gemeinde, wenn sie eine gemeindeeigene Plattform (z.B. Intranet) als Zustellplattform wählt, diese zertifizieren lassen?	Nein, eine Zertifizierung ist aktuell nicht vorgesehen. Die massgeblichen Kanäle müssen jedoch die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 VeVV erfüllen. Ausserdem ist mittels Datenschutz-Folge-abschätzung (DSFA) zu prüfen, ob besondere Risiken für die Grund-rechte der Betroffenen bestehen. Gegebenenfalls ist eine Vorabkontrolle bei der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich durchzuführen. In diesem Fall ist auch die Erstellung eines ISDS-Konzepts sowie einer Rechtsgrundlagenanalyse not-wendig.

		(zit. aus folgender Quelle: Merkblatt der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich, Zustellplattformen und Signaturdienste, April 2025)
	Projekt Aurora	Zentrales Digitalisierungsprojekt im Bereich des Personalmanagements. Es geht um die Digitalisierung und Modernisierung der HR-Prozesse für den gesamten Kanton. Es handelt sich primär um ein internes Verwaltungssystem und nicht um einen Kommunikationskanal für den elektronischen Verkehr. Daher ist davon auszugehen, dass Aurora nicht als massgeblicher Kanal im Sinne der VeVV konzipiert ist. Für den rechtsverbindlichen elektronischen Verkehr müsste Aurora mit den vom Bund anerkannten Zustellplattformen (IncaMail, PrivaSphere) o.a. verbunden sein.
	Tool SL-Planer	Online-Tool, das speziell für die Ressourcen-planung der Schulen im Kanton Zürich entwickelt wurde, insbesondere für Pensen- und Berufsauftragsplanung. Es handelt sich um ein internes Planungstool für Schulleitungen und Verwaltungen. Es ist davon auszugehen, dass das Tool bisher nicht konzipiert wurde für den rechtsverbindlichen elektronischen Verkehr.
Digitaler Wandel	Welche Unterstützung erhalten die Schulen bei der Digitalisierung?	Die Fachstelle Bildung und ICT unterstützt Schulen bei Fragen zum digitalen Wandel in der Volksschule. Sie berät bei der Erstellung lokaler Medien- und ICT-Konzepte, stellt Leitfäden und Empfehlungen bereit und fördert die Vernetzung zwischen Schulen und anderen Partnern (Link).
Elektronische Aktenführung	Welche Akten müssen elektronisch geführt werden, nach der Übergangsfrist von zwei Jahren? Diese Frage bezieht sich nur auf die elektronische Aktenführung, welche ab 1.1.2028 mit einer Übergangsfrist gilt.	Gemäss § 4c Abs. 1 nVRG werden Akten elektronisch geführt. Damit sind grundsätzlich alle Akten elektronisch zu führen, die Ausnahmen sind in Abs. 2 aufgeführt. Demnach sind Akten, die sich nicht für die elektronische Führung eignen, physisch zu führen. Hierzu gibt es ein Merkblatt unter folgendem Link.
Diverses	Was ist die Rolle des Bundesamtes für Cybersicherheit (BACS)?	Der Bundesrat hat am 7. März 2025 die Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen per 1. April 2025 in Kraft gesetzt. Die Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen werden verpflichtet, dem Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) Cyberangriffe innerhalb von 24 Stunden nach deren Entdeckung zu melden. Zit. Quelle und weitere Informationen.

	Welche Applikationen usw. sind datenschutzkonform? Welche Plattformen können für den rechtsverbindlichen elektronischen Verkehr genutzt werden bzw. als massgeblicher Kanal definiert werden? (z.B. CMI, Axioma, Klapp, Escola, Educa, Scolaris, Wetransfer, Leunet, Alpine AI, Pupil)	Weitere Infos hierzu unter folgendem Link:

e-Speicherdienstes ist eine Auslagerung der Datenbearbeitung im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Die Voraussetzungen des § 6 IDG sowie des § 25 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) müssen geprüft und umge setzt werden. Das öffentliche Organ bleibt für die Datenbearbeitung bei der Nutzung von Online-Speicher dienste verantwortlich." (zitiert aus: Merkblatt Online-Speicherdienste V 1.9, Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, Ziffer 2.)

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit – gilt als Arbeitspapier für den VZS und darf durch die Fachstelle Bildung und ICT des Volksschulamtes veröffentlicht werden, Stand 15. Juni 2025

Lic. iur. Nalan Seifeddini